

Allgemeine Einkaufsbedingungen INGUN Prüfmittelbau GmbH, Max-Stromeyer-Str. 162, 78467 Konstanz

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen der INGUN Prüfmittelbau GmbH - nachfolgend „INGUN“ genannt - und Dritten - nachfolgend "Lieferant" genannt - zustande kommenden Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch Lieferanten, soweit nicht im Einzelfall hiervon abweichende Vereinbarungen mit INGUN getroffen wurden. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die INGUN mit ihren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Waren und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an INGUN, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Bestellungen und Aufträge

1. Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, können Bestellungen von INGUN innerhalb einer Frist von 5 Tage, berechnet ab Zugang der Bestellung, angenommen werden. Für die rechtzeitige Annahme maßgeblich, ist der Zugang der Annahmeerklärung bei INGUN.

2. INGUN ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 10 Arbeitstagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für die Änderung von Produktspezifikationen, soweit diese vom Lieferanten im Rahmen des normalen Produktionsprozesses ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist 4 Wochen beträgt. Die dem Lieferanten durch die Änderung entstehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie nachgewiesen und angemessen sind. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung genannten Leistungs- und Lieferumfang. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, verstehen sich

die Preise in Euro frei Haus und schließen Verpackung, Fracht und Versandkosten ein. Auf Verlangen hat der Lieferant die Verpackung kostenfrei zurückzunehmen.

2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden Rechnungsbeträge ab Lieferung der Ware oder in Empfangnahme der Leistung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto bezahlt.

3. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestell-Nr. von INGUN, Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch die Bearbeitungszeit verzögern, verlängert sich die in Abschnitt III Nr. 2 bestimmte Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.

4. Der Lieferant ist berechtigt, seine Leistungen gegenüber INGUN elektronisch abzurechnen.

5. Bei Zahlungsverzug schuldet INGUN Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a.

IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Lieferungen erfolgen frei Haus (DAP), sofern nicht ausdrücklich andere Lieferbedingungen vereinbart wurden.

2. Die von INGUN in der Bestellung angegebene oder von INGUN und dem Lieferanten vereinbarte Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit Zustimmung von INGUN zulässig.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, INGUN unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von INGUN nicht zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

5. Gerät der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund unmöglich, stehen INGUN uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts, des Rechts, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

6. INGUN ist berechtigt, bei Lieferverzögerung nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe

ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

V. Muster, Fertigungsmittel

1. Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und dergleichen, die von INGUN dem Lieferanten gestellt oder nach den Vorgaben von INGUN vom Lieferanten gegen Entgelt gefertigt werden, sind Eigentum von INGUN. Ohne ausdrückliche Zustimmung von INGUN darf der Lieferant diese Gegenstände weder ganz, noch auszugsweise Dritten zugänglich machen, sie Dritten bekanntgeben, sie selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Diese Gegenstände sind auf Verlangen an INGUN herauszugeben, wenn sie der Lieferant im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt. Führen Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages, sind alle im Rahmen der Vertragsverhandlungen übergebendem Gegenstände an INGUN zurückzugeben.

2. Der Lieferant hat die ihm von INGUN zur Verfügung gestellten oder von ihm für INGUN gefertigten Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und dergleichen als Eigentum von INGUN kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden abzusichern und nur für Vertragszwecke zu verwenden. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragsparteien - soweit nichts anderes vereinbart wird - je zur Hälfte. Soweit Unterhaltungs- oder Reparaturkosten durch Mängel der vom Lieferanten gefertigten Gegenstände oder durch unsachgemäßen Gebrauch durch den Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, sind diese Kosten vom Lieferanten zu tragen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur soweit sie sich auf die Zahlungspflichten von INGUN für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte gelten im Verhältnis zu INGUN nicht.

VII. Gewährleistungsansprüche

1. Bei Mängeln stehen INGUN uneingeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

2. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb 7 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei INGUN mitgeteilt werden. Versteckte Sachmängel sind rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Entdeckung mitgeteilt werden.

3. Die Abnahme und Billigung von Mustern und Proben bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Gewährleistungsansprüche.

4. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gehemmt, bis der Lieferant den Anspruch ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt

oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn nach dem Verhalten des Lieferanten ist davon auszugehen, dass die Ersatzlieferung oder die Mängelbeseitigung aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vorgenommen wurde.

VIII. Produkthaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Liefergegenstände keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im Inland, den Ländern der europäischen Union, der Schweiz oder anderen Ländern in denen er seine Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, INGUN von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen INGUN wegen der in Nr. 1 genannten Verletzung gewerblicher Schutzrechte erheben und INGUN alle notwendigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme entstehen, zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

X. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an INGUN gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, INGUN zu unterrichten, wenn die Produktion von Ersatzteilen für die an INGUN gelieferten Produkte eingestellt wird. Der Lieferant ist verpflichtet, INGUN frühzeitig auf technische Änderungen seiner Produkte hinzuweisen. Die Mitteilung an INGUN hat mindestens 6 Monate vor Einstellung der Produktion bzw. der Vornahme der technischen Änderung zu erfolgen.

XI. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die mit den Bestellungen und Aufträgen von INGUN zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, seien sie technischer oder kaufmännischer Art (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3

Jahren ab Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung/des Auftrags zu verwenden. Auf Verlangen wird der Lieferant alle im Zusammenhang mit der Bestellung übergebenen Unterlagen an INGUN zurückgeben.

2. Ohne Zustimmung von INGUN ist der Lieferant nicht berechtigt, auf seinem Werbematerial, seinen Werbebroschüren oder auf seiner Homepage auf die Geschäftsverbindung mit INGUN hinzuweisen. Der Lieferant darf für INGUN gefertigte Liefergegenstände ohne Zustimmung von INGUN nicht ausstellen oder in seinem Werbematerial, seinen Werbebroschüren oder auf seine Homepage abbilden.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ausschließlich der Hauptsitz von INGUN.

2. Die Rechtsbeziehungen zwischen INGUN und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.